



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite 1/7

Matrixblend (TM) refractory blue and refractory green

Version 2

Änderungsdatum 2017-03-01

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname	Matrixblend (TM) refractory blue and refractory green
-------------	---

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	[SU3] Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen* an Industriestandorten;
Beschreibung	Giessereirohstoff.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma	Ransom & Randolph
Anschrift	3535 Briarfield Boulevard, Maumee, OH 43537 USA
Web	www.ransom-randolph.com
Telefon	+1 (419) 865-9497
Fax	+1 (419) 865-9997
Email	RR.SDS@dentsply.com
Email - Verantwortliche/ausstellende Person	RR.SDS@dentsply.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	USA 419-865-9497
Firma	Ransom & Randolph 08:00 to 16:30 (NEW YORK)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemische

Hauptgefahren	Keine bedeutende Gefahr
---------------	-------------------------

2.2. Kennzeichnungselemente

Sicherheitshinweise: Prävention	This mixture/substance does not meet the criteria for classification in accordance with Regulation (EC) No 1272/2008. P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/-Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
Sicherheitshinweise Reaktion	P314 - Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
R-Sätze	Keine bedeutende Gefahr

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren	Teile des amorphen Siliziumdioxids koennen sich umwandeln in kristallines Siliziumdioxid (
-----------------	--

Matrixblend (TM) refractory blue and refractory green

Version 2
Änderungsdatum 2017-03-01

2.3. Sonstige Gefahren

	Kristobalit) wenn das Material einer Temperatur ueber (1700° F / 927° C) ausgesetzt wird , z.B. wenn's fuer Eisenlegierungen oder sonstige Hochtemperaturlegierungen eingesetzt wird. Die Exposition ist am hoechsten beim Entfernen der Formschalen nach dem Giessen. does not meet criteria for. Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften.
--	--

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

67/548/EEC / 1999/45/EC

Chemische Bezeichnung	Index-Nr.	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Registrierung gsnr	Conc. (%/w/w)	Einstufung	M-Faktor.
amorphes Siliziumdioxid. (Kieselglas)		60676-86-0	262-373-8		90 - 100%		

EC 1272/2008

Chemische Bezeichnung	Index-Nr.	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Registrierung gsnr	Conc. (%/w/w)	Einstufung	M-Faktor.
amorphes Siliziumdioxid. (Kieselglas)		60676-86-0	262-373-8		90 - 100%		
Quarz < 1.0% RSC (Quarz)		14808-60-7	238-878-4		0.5 - 1%		

Weitere Angaben

	Dieses Produkt enthaelt weniger als ein Prozent (< 1 %) einadmbaren quarz.
--	--

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen	Die betroffene Person an die frische Luft bringen.
Augenkontakt	Bei geöffnetem Lidspalt unverzüglich 15 Minuten lang mit reichlich Wasser ausspülen.
Hautkontakt	Es ist keine Reizung zu erwarten. Mit Seife und Wasser abwaschen.
Verschlucken	Es sind keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen	Es sind keine gesundheitsschädigenden Wirkungen bekannt.
Augenkontakt	Es sind keine gesundheitsschädigenden Wirkungen bekannt.
Hautkontakt	Es sind keine gesundheitsschädigenden Wirkungen bekannt.
Verschlucken	Es sind keine gesundheitsschädigenden Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Einatmen	Es sind keine gesundheitsschädigenden Wirkungen bekannt.
Augenkontakt	Es sind keine gesundheitsschädigenden Wirkungen bekannt.
Hautkontakt	Es sind keine gesundheitsschädigenden Wirkungen bekannt.
Verschlucken	Es sind keine gesundheitsschädigenden Wirkungen bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

	Auf die Umgebung abgestimmte Brandbekämpfungsmittel verwenden.
--	--

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

	Keine bedeutende Gefahr.
--	--------------------------

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Matrixblend (TM) refractory blue and refractory green

Version 2
Änderungsdatum 2017-03-01

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Entstehung von Staub verhindern. Geeignete Schutzausrüstung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es sind keine nennenswerten Vorbeugemaßnahmen notwendig.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Die Entstehung von Staub verhindern. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt .

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Entstehung von Staub verhindern. Im Arbeitsgebiet für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Giessereirohstoff.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Im Arbeitsgebiet für ausreichende Lüftung sorgen.

8.1.1. Expositionsgrenzwerte

amorphes Siliziumdioxid. (Kieselglas)	Grenzwert ppm: -	Grenzwert mgm3: 0.3 A
	Spitzenbegr -	Bemerkungen: DFG, Y
	Überschreitungsfaktor:	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Im Arbeitsgebiet für ausreichende Lüftung sorgen.
8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung	Schürze (Kunststoff oder Gummi).
Augen - / Gesichtsschutz	Im Falle von Versprühungen tragen Sie Folgendes.: Zugelassene Schutzbrille.
Hautschutz - Handschutz	Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
Atemschutz	Geeignete Atemschutzausrüstung.
Berufliche Expositionsgrenzen	Teile des amorphen Siliziumdioxids koennen sich umwandeln in kristallines Siliziumdioxid (Kristobalit) wenn das Material einer Temperatur ueber (1700° F / 927° C) ausgesetzt wird , z.B. wenn's fuer Eisenlegierungen oder sonstige Hochtemperaturlegierungen eingesetzt wird. Die

Matrixblend (TM) refractory blue and refractory green

Version 2

Änderungsdatum 2017-03-01

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Exposition ist am höchsten beim Entfernen der Formschalen nach dem Giessen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Zustand	Pulver
Farbe	Graueiß
Geruch	Geruchlos
Relative Dichte	2.2
pH	4 - 7
Schmelzpunkt	> 1650 °C
Gefrierpunkt	Entfällt.
Siedepunkt	Entfällt.
Flammpunkt	Entfällt.
Verdunstungszahl	Entfällt.
Entflammbarkeitsgrenzen	Entfällt.
Dampfdruck	Entfällt.
Dampfdichte	Entfällt.
Fettlöslichkeit	Entfällt.
Verteilungskoeffizient	Entfällt.
Selbstentzündungstemperatur	Entfällt.
Viskosität	Entfällt.
Explosive Eigenschaften	Entfällt.
Oxidierende Eigenschaften	Entfällt.
Löslichkeit	Wasserunlöslich

9.2. Sonstige Angaben

Leitfähigkeit	Entfällt.
Oberflächenspannung	Entfällt.
Gasgruppe	Entfällt.
Benzene Content	Entfällt.
Bleigehalt	Entfällt.
FOV (Flüchtige organische Verbindungen)	Entfällt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Entfällt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bedeutende Gefahr.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht relevant.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bedeutende Gefahr.

Matrixblend (TM) refractory blue and refractory green

Version 2

Änderungsdatum 2017-03-01

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Based on available data, the classification criteria are not met.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Based on available data, the classification criteria are not met.
schwere Augenschädigung/ -reizung	Based on available data, the classification criteria are not met.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Based on available data, the classification criteria are not met.
Keimzell-Mutagenität	Based on available data, the classification criteria are not met.
Karzinogenität	Based on available data, the classification criteria are not met.
Fortpflanzungstoxizität	Based on available data, the classification criteria are not met.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Based on available data, the classification criteria are not met.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Based on available data, the classification criteria are not met.
Aspirationsgefahr	Based on available data, the classification criteria are not met.
Wiederholte oder längerfristige Exposition	Based on available data, the classification criteria are not met.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Nicht relevant

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Entfällt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Entfällt.

12.4. Mobilität im Boden

Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Entfällt.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Über dieses Produkt sind keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß. lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften.

Entsorgungsmaßnahmen

Bitte wenden Sie sich an ein zugelassenes Abfallbeseitigungsunternehmen.

Entsorgung von Verpackungsmaterialien

Leere Behälter NICHT wiederverwerten. Leere Behälter können entweder entsorgt oder wiederverwertet werden.

Matrixblend (TM) refractory blue and refractory green

Version 2

Änderungsdatum 2017-03-01

Weitere Angaben

	Bei Entsorgung innerhalb der EU, sollte der entsprechende Code nach dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) verwendet werden.
--	--

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
--	---

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
--	---

14.3. Transportgefahrenklassen

	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
--	---

14.4. Verpackungsgruppe

	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
--	---

14.5. Umweltgefahren

	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
--	---

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
--	---

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
--	---

Weitere Angaben

	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.
--	---

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnungen	<p>VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.</p> <p>VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.</p>
---------------------	---

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

	Not required.
--	---------------

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sonstige Angaben

Version	Dieses Dokument weicht in den folgenden Bereichen von der früheren Ausgabe ab: 2 - 2.2. Kennzeichnungselemente.
----------------	--

Matrixblend (TM) refractory blue and refractory green

Version 2

Änderungsdatum 2017-03-01

Allgemeine Angaben

IARC und SCOEL Veroeffentlichungen
 1997 wurde von IARC (International Agency on Research on Cancer) festgestellt , dass kristallines Siliziumoxyd im Arbeitsbereich bei Menschen Lungkrebs erzeugen kann . Es wurde aber hinzugefuegt dass nicht alle Arbeitsbereiche und nicht alle kristalline Formen des Siliziumoxyds genausostark unter Verdacht gestellt werden muessen . (IARC Monographs on the evaluation of the carcinogenic risks of chemicals to humans, Silica, silicates dust and organic fibres, 1997, Vol. 68, IARC, Lyon, France.)

Im Juni 2003 zog das SCOEL (EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) den Schluss dass der Haupteffekt vom inhaliierten kristallinen Siliziumoxydstaub Silikose ist . ' Es gibt genuegend Information um den Schluss zu ziehen, dass das relative Risiko auf Lungkrebs sich erhoehrt bei Personen die Silikose haben (und vermutlich nicht bei Mitarbeiter ohne Silikose in Bergwerke und in der Keramikindustrie) . Dies bedeutet das Vorbeugen von Silikose reduziert auch das Risiko auf Krebs'

Es gibt also Anzeichen fuer die Tatsache das Krebsrisiko muesste begrenzt sein zu Menschen die schon Silikose haben . Der Schutz der Mitarbeiter vor Silikose soll vorgenommen werden mittels der bestehenden Sicherheitsmassnahmen bezueglich die Expositionsgrenzen und zusaetzliche Schutzmassnahmen nach Bedarf .

Sozialer Dialog über einatembares kristallines Siliziumdioxid
 Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte, unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf den Richtlinien für Gute Praktiken. Die Anforderungen der Vereinbarung traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Text der Vereinbarung sowie ihre Anhänge, einschließlich der Richtlinien für Gute Praktiken, sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die einatembares kristallines Siliziumdioxid enthalten.

Weitere Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen dienen lediglich als Richtlinien für die sichere Verwendung, Lagerung und Handhabung des Produktes. Diese Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach unserem besten Wissen und Gewissen korrekt, es wird jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit übernommen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben.